

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 394

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 394, Rn. X

BGH 5 StR 353/10 - Beschluss vom 22. Februar 2011 (LG Berlin)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (unstatthafter Antrag); Anhörungsrüge.

§ 44 StPO; § 45 StPO; § 3456a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Verurteilten vom 29. November 2010 auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Senat hat mit Beschluss vom 14. September 2010 die mit Verfahrensrügen und der Sachrüge begründete 1
Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Februar 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO
als unbegründet verworfen.

Der Antrag des Verurteilten vom 29. November 2010, ihm Wiedereinsetzung zu gewähren, weil er "eine Menge 2
Verfahrensfehler" nicht habe rügen können, ist unstatthaft, nachdem eine seine Revision verwerfende
Sachentscheidung bereits ergangen war (BGH, Beschluss vom 17. Januar 1962 - 4 StR 392/61, BGHSt 17, 94; Meyer-
Goßner, StPO, 53. Aufl., § 349 Rn. 25 mwN). Eine Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO), die
verspätet erhoben wäre, ist dem Vorbringen des Verurteilten nicht zu entnehmen.